



Besitzer - Information zum Thema Arzneimittelgesetz bei lebensmittelliefernden Tieren „Schlachtpferd / Nicht-Schlachtpferd“

Aus gegebenem Anlaß möchten wir unsere Kunden über diese Thematik informieren.

Laut Arzneimittel-Gesetz muss die Anwendung von Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren genau dokumentiert werden. Pferde gelten grundsätzlich als solche Tiere. Eine Ausnahme stellt die Deklaration als „Nicht-Schlachtpferd“ im Equidenpaß dar (Arzneimittelanhang im Equidenpaß, falls nicht vorhanden, muß dieser separat bei der FN angefordert werden).

Konsequenzen für die Haltung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen:

- **Viele bewährte und potente Arzneimittel dürfen nicht angewendet werden oder müssen in Anwesenheit des Equidenpasses vom Tierarzt in diesen eingetragen werden**, sonst ist bei strenger Gesetzesauslegung auch eine Notfallbehandlung in bestimmten Fällen nicht möglich.
 - Bei Medikamenten auf die der Tierarzt im Falle eines Schlachtpferdes ausweichen könnte muß der Patientenbesitzer mit erheblich höheren Kosten rechnen.
 - Nur in Ausnahmefällen, falls kein tiermedizinisches Präparat im Handel ist, dürfen Medikamente aus der Humanmedizin am Pferd angewendet werden (Therapienotstand).
 - **Behandlungen durch den Tierhalter ohne tierärztliche Verordnung sind nicht möglich, da Arzneimittel nicht auf Vorrat gehalten werden dürfen.**
Beispiel: Beruhigungsmittel beim Schmied oder zum Scheren (Vetranquil/Sedalin)
 - **Diese Arzneimittel sind für Schlachttiere nicht zugelassen und dürfen nur im Ausnahmefall vom Tierarzt angewendet werden und müssen direkt in den Equidenpaß eingetragen werden.**
 - **Der Tierhalter muss ein Bestandsbuch führen**, worin vermerkt werden muss:
 - Identität der behandelten Tiere
 - das angewandte Arzneimittel
 - Nummer des Anwendungs- und Abgabebeleges des Tierarztes
 - Art der Verabreichung und verabreichte Menge
 - Datum der Anwendung und der Nachbehandlungen
 - Wartezeit in Tagen
 - Standort während der Behandlung und der Wartezeit
 - Name der Person, die das Arzneimittel anwendet.
- Es muss gebunden sein, so dass keine Seiten unbemerkt entfernt werden können.
Es muss inklusive der Anwendungs- und Abgabebelege 5 Jahre aufbewahrt werden.
Die Verantwortung für das Bestandsbuch **liegt beim Tierhalter!**

Dieser nerven- und zeitraubende Verwaltungsmehraufwand lässt sich durch die Eintragung Ihres Pferdes als „Nicht-Schlachttier“ verhindern, da es teilweise schwer oder sogar unmöglich ist mit diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Wohle des Pferdes zu handeln. Beim nächsten Tierarztbesuch kann diese Eintragung komplikationslos und kostenfrei erfolgen.

Ihre Pferdeklinik Bargteheide